

# TAUCHGRUPPE KIEL e.V.

Im Verband Deutscher Sporttaucher e.V.



## Beitragssordnung

### §1 Inkrafttreten

Gemäß §7 der Satzung der Tauchgruppe Kiel e.V. wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 20.10.2022 die folgende Beitragsordnung festgelegt, die unmittelbar in Kraft tritt.

### §2 Aufnahmegebühren

Die Aufnahmegebühr ist mit der Abgabe des Aufnahmeantrages fällig. Sie beträgt für

- |   |             |
|---|-------------|
| • Erwachsene                                      | 55,00 Euro* |
| • Jugendliche (bis zum vollendeten 18 Lebensjahr) | 30,00 Euro* |
| • Familienangehörige von Mitgliedern              | 30,00 Euro* |

### §3 Beiträge

#### *Ordentliches Einzelmitglieder / Grundbetrag*

135,00 Euro\*\*

#### *Familienmitgliedschaft*

180,00 Euro\*\*

(Ehepartner\*in, Lebensgefährte\*in; und Kinder bis Ende des vollendeten 18 Lebensjahres)

#### *Jugendliche/ verminderte Einzelmitglieder*

- |   |              |
|---|--------------|
| • bis zum vollendeten 18. Lebensjahr  | 65,00 Euro** |
| • ab dem 18. Lebensjahr bis 25. Lebensjahr<br>( kindergeldberechtigt, Sozial- oder Wehrdienstleistende) | 65,00 Euro** |
| - Voraussetzung ist ein Antrag bis zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres beim Kassenwart.                 |              |

#### *Passive Mitglieder*

- |  |              |
|--|--------------|
| • passive Einzelmitglieder (ohne Tauchversicherungsschutz) | 15,00 Euro** |
|--|--------------|

#### *Zweitmitgliedschaft*

95 Euro\*\*

- |  |           |
|--|-----------|
| • bei einem anderen VDST-Verein registriert; als Vollmitglied      | 95 Euro** |
| • bei einem anderen VDST-Verein registriert; vermindert/Jugendlich | 55 Euro** |

55 Euro\*\*

#### *Ehrenmitglieder*

Beitragssfrei

#### *Fördernde Mitglieder*

15 Euro\*\*

- |                  |           |
|------------------|-----------|
| • Mindestbeitrag | 15 Euro** |
|------------------|-----------|

\*) Je einzeln eingereichten Aufnahmeantrag. Reicht eine Familie zusammenhängen ihren Aufnahmeantrag ein so wird nur die Gebühr für einen Erwachsenen erhoben.

\*\*) Jahresbeitrag

# TAUCHGRUPPE KIEL e.V.

Im Verband Deutscher Sporttaucher e.V.



## §4 Vergütung für die Vereinstätigkeit

Natürlichen Mitgliedern, welche sich über das erwartbare Maß hinaus für den Verein das gesamte Geschäftsjahr Ämter übernehmen, kann, gemäß der Satzung §20, in Abhängigkeit der geschäftlichen Lage und zur Verfügung stehender Mittel, eine Vergütung gewährt werden.

**Vorstandsmitglieder:** Die Gewährung für das zurückliegende Geschäftsjahr, wird durch Mitgliederversammlung beschlossen und setzt die Entlastung voraus.

**Besondere Vertreter:** Die Gewährung für das zurückliegende Geschäftsjahr, wird durch die Mitgliederversammlung, auf Basis der Tätigkeitsberichte beschlossen.

**Ausbilder und Übungsleiter:** Die Gewährung erfolgt durch den Vorstand, auf Basis der Ausbildungsnachweise sowie Mitwirken bei Kursen.

**Sonstige Mitglieder:** Die Gewährung durch Vorstand, auf Basis von Nachweisen, gemäß §20 der Satzung.

## §5 Zahlungen

1. Die Aufnahmegebühr ist mit der Abgabe des Aufnahmeantrages fällig. Erst nach Zahlungseingang erfolgt die Bearbeitung des Aufnahmeantrages.
2. Der Beitrag ist im ersten Monat eines Kalenderjahres für das gesamte Jahr in einem Betrag fällig. Beginnt die Mitgliedschaft im Laufe eines Kalenderjahres, so ist der Beitrag anteilig für den Rest des Jahres zu erheben. Der Eintrittsmonat wird voll berechnet.
3. Die Aufnahmegebühr und der Beitrag sind auf das Konto der Tauchgruppe Kiel e.V. bei der Fördersparkasse Kiel, IBAN DE41 2105 0170 0000 5606 64 zu überweisen. Neue Mitglieder müssen für Zahlungen am Lastschriftverfahren teilnehmen. In Ausnahmefällen sind Barzahlungen beim Kassenwart möglich.

## §6 Beitragsstundung

1. Der Vorstand kann in Härtefällen auf schriftlichen Antrag des betroffenen Vereinsmitgliedes den Beitrag stunden, ermäßigen oder erlassen.
2. Stundung des Beitrages kann nur für die Dauer von höchstens sechs Monaten gewährt werden. Der Antrag auf Stundung ist bis zum 31. Januar des Jahres zu stellen.

## §7 Zahlungsverzug

Die Vereinsbeiträge sind bis zum 31. Januar jeden Jahres zu bezahlen. Erfolgt die Beitragszahlung nicht fristgerecht, wird durch den Kassenwart bis zum 15. Februar des Jahres ein Mahnschreiben mit dem Zahlungsziel 28. Februar des Jahres, zuzüglich 10,- EUR Mahnkosten sowie der ggf. angefallenen Rücklastschriftgebühren, verschickt. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass bei Nichterfüllung der Vereinsausschluss rückwirkend zum Beginn der Fälligkeit am 01. Januar des Jahres erfolgt.

## §8 Umlagen

Die Art und Höhe der Umlage gemäß Satzung §7 Abs. 2), wird in gesonderter Form nach Beschluss veröffentlicht.

Kiel, den 20.10.2022

1. Vorsitzender:

2. Vorsitzender

3. Kassenwart: